

Politische Agitation

Mölders wurde in Rundfunk und Presse als „Auftragskiller“ bezeichnet; der Generalstaatsanwalt Baden Württembergs hatte zu klären, ob es sich dabei um eine strafbewehrte Beleidigung handelt. In einem Bescheid vom 10.05.2007 führte er folgendes aus:

„Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts hat das Bundesverfassungsgericht den ... Begriff der Schmähkritik ... eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss ... , dass ... die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss ... in der persönlichen Herabsetzung bestehen. ... Legt man diesen Begriff der Schmähung zugrunde, erscheint die ... <beanstandete> Äußerung als (noch) vertretbar. Bei der Äußerung „Auftragskiller für die Diktatoren Hitler und Franco“ ging es ... ganz offensichtlich nicht darum, <Mölders> als Person zu diffamieren. ... Zwar ist ... zuzugeben, dass die ... gewählten Formulierungen sich an der Grenze des Hinnehmbaren bewegen, jedoch ist zu beachten, dass es Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragender öffentlicher Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, und dass angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch drastische, den Betroffenen in seiner Ehre herabsetzende Formulierungen hingenommen werden müssen.“

Kommentar

Ein der Justiz vom Verfassungsgericht auferlegter Eiertanz! Ob es der demokratischen Gesellschaft auf Dauer gut tut, das Ausmaß erlaubter Schmähungen ohne Halt vor der persönlichen Ehre – man kann auch sagen: Würde (Art 1GG) – von der steigenden Reizüberflutung abhängig zu machen?

M.V.